

Alle übrigen Verkaufsbedingungen bittet die Baudeputation ihr ohne Beschränkung zu überlassen, z. B. die Einteilung der Baupläze, den Verkauf derselben bei einzelnen Plätzen und größeren Partien etc. etc. Dies Alles ist bereits sorgfältig erwogen und wird für das rechtzeitige Bekanntwerden der Bedingungen in geeigneter Weise Sorge getragen werden. Auch darin wird der Deputation freie Hand zu lassen sein, zu welcher Zeit und mit einer wie großen Anzahl von Plätzen gleichzeitig voran zu gehen sei, da auch dafür mancherlei Rücksichten maßgebend sind, insbesondere aber vermieden werden muß, durch den gleichzeitigen Verkauf zu vieler Baustellen Gefahr zu laufen, die Preise zum Nachtheil des Staats zu drücken.

Die Baudeputation ersucht hiernach Senat und Bürgerschaft, ihr die Ermächtigung ertheilen zu wollen, die sämtlichen, auf dem anliegenden Riß näher bezeichneten Staatsgrundstücke nach Ermessen, wie angegeben, öffentlich unter definitiver Ertheilung des Zuschlages zum Verkauf zu bringen, im Uebrigen aber die Verkaufsbedingungen, die Zeit des Verkaufes und die Zahl der gleichzeitig zu verkaufenden Baupläze in das Ermessen der Baudeputation zu stellen.

Die Baudeputation

(gez.) Hermann Gröning.

(gez.) Helmken.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 16. April 1874.

1. Verlegung eines Theiles der Weferdeiche.

Nach weiterer Berathung des Gegenstandes trägt der Senat Bedenken, dem bei Gelegenheit der Budgetverhandlungen (Verh. 1874 pag. 59 ad VII. 10) von der Bürgerschaft gestellten Antrag entsprechend, die Deputation wegen Abwendung von Hochwassergefahren zu beauftragen, nunmehr die Angelegenheit betreffs Verlegung des Langendeiches möglichst rasch zu befördern.

Bereits am 14. Juli 1868 (Verh. pag. 301) und am 24. September 1869 (Verh. pag. 311) hat der Senat sich näher dahin ausgesprochen, daß er die laut gewordenen Besorgnisse wegen der Weferdeiche oberhalb von Lengerke'n, jetzt C. S. Wätjen's Garten, den bisherigen Erfahrungen zufolge nicht zu theilen vermöge, so wenig gesagt werden kann, daß bei diesen oder anderen Deichen jede Gefahr absolut ausgeschlossen sei. Seitdem sind bekanntlich diese Deiche mit bedeutenden Kosten sehr erheblich verstärkt worden, und liegen specielle Anträge wegen Beseitigung etwa noch ermittelter Mängel, soweit der Staat als solcher theilhaftig ist, nicht vor.

In den Berichten der Deputation zur Abwendung von Wassergefahren vom Jahre 1872 (Verh. pag. 359, 477 und 1873 Verh. pag. 590), auf deren Antrag jene Verstärkungen dießseits der Hastedter Deiche beschlossen wurden, ist allerdings die Verlegung der Deiche von Schelle'n Hof über die Pauliner Marsch als das Radicalmittel bezeichnet, um eine größtmögliche Deichsicherheit zu Stande zu bringen. Es wurde indessen vor der Bewilligung der Summen zur Herstellung der erwähnten Deicharbeiten auf die Nothwendigkeit verwiesen, alternativ sich für die Verstärkung der vorhandenen Deiche zu entscheiden oder das Project der Verlegung derselben weiter zu verfolgen; im Fall der ersteren werde nach Ansicht der Deputation eine genügende Sicherung gegen die Gefahren des Hochwassers hergestellt sein, so daß auf lange Zeit wenigstens vom Standpunkt des Deichschutzes von der Verlegung des Deiches über die Pauliner Marsch kaum noch die Rede sein könne. Dieser Standpunkt ist nicht nur von Senat und Bürgerschaft nicht beanstandet, vielmehr als maßgebend still-

schweigend anerkannt, sondern auch in dem neuesten Bericht 1873 pag. 590 ausdrücklich festgehalten. Der Senat sieht keine Veranlassung von diesem Standpunkt abzuweichen. Daß die Deputation die an sich wünschenswerthe Verlegung im Auge behalte und je nach Gelegenheit zu fördern bestrebt sei, erhellt genügend aus der Vorlage des mit den Bouherren der St. Petri Gemeinde getroffenen Uebereinkommens, 1873 Verh. pag. 591, und ist nicht anzunehmen, daß die Deputation bei gleichem Entgegenkommen der übrigen Deichinteressenten anders verfahren werde. Es wird ihr hierin also wie bisher freie Hand zu lassen sein. Ein Drängen, die Verlegung möglichst rasch zu fördern, würde erfahrungsmäßig nur geeignet sein, bei den betheiligten Deichinteressenten unberechtigte Erwartungen und Ersahansprüche hervorzurufen und völlig aussichtslos sein, falls man nicht ohne Weiteres zur Expropriation der für den Deichfuß erforderlichen Grundfläche schreiten wollte. Dies müßte der Senat indeß beanstanden, selbst abgesehen von dem Zweifel, ob die Pagenthorner Wisch und der Peterswerder, auf denen der Deichstich lastet, hinlängliches Material gewähren würden.

2. Regelung der Zollverhältnisse.

Wie der Senat in seiner Mittheilung vom 13. Juni v. J. (Verhandlungen pag. 427) bemerkte, hatte der Königlich Preussische Provinzial-Steuerdirector zu Hannover bereits bei Unterzeichnung des Protokolls vom 26. April v. J. (Verhandlungen pag. 433 ff.) die Erklärung abgegeben, daß er die hinsichtlich der Zollgrenze des anzuschließenden Gebietstheils am linken Weserufer vereinbarte Bestimmung, wegen der für den Fall einer künftigen Bebauung der westlich von dem Oldenburger Eisenbahndamm zwischen der Woltmershäuser und Warthurner Chaussee gelegenen Rämpe zu erwartenden Erschwerung der Grenzbewachung, nicht für genügend ansehen könne und deshalb auf den Antrag, das ganze Landgebiet am linken Weserufer in die Zolllinie einzuschließen, zurückkommen müsse. Da der Provinzial-Steuerdirector seinen Widerspruch weiter verfolgt hat, so ist zum Bedauern des Senats eine abermalige Verzögerung des Anschlusses eingetreten. Denn auf den Antrag des Ersteren, von dem verabredeten Zollanschlusse ganz Abstand zu nehmen, wenn nicht auch der übrige Theil des Landgebiets am linken Weserufer angeschlossen werde, ordnete der Bundesrath zunächst, einem Wunsche des Senats entsprechend, eine nochmalige Prüfung der Verhältnisse an Ort und Stelle durch neue Commissare an. Der Senat hat auch in diesem Stadium der Verhandlungen bei der Ablehnung jener Forderung unbedingt beharren zu müssen geglaubt. Selbst wenn man der von mancher Seite noch bestrittenen Ansicht beitrifft, daß vielleicht schon in einer nicht fernen Zukunft der Anschluß des ganzen Landgebiets am linken Weserufer ohne Nachtheil für Handel und Schifffahrt geschehen könnte, so würde es doch, anderer Rücksichten nicht zu gedenken, im gegenwärtigen Augenblick, nachdem in unmittelbarer Nähe der Stadt am linken Weserufer der neue Schifffahrtskanal und ausgedehnte Lössplätze kaum hergestellt sind, und eine Erweiterung der benachbarten Bahnhofsanlagen in Aussicht genommen ist, fast unverantwortlich erscheinen, wenn man nicht der Entwicklung dieser kostspieligen Anlagen eine gewisse Zeit gönnen wollte, damit nicht möglicher Weise dieselbe durch die in unmittelbarer Nähe der Anlagen errichtete Zollgrenze gehemmt werde. Eine Berücksichtigung dieser wichtigen Bremischen Interessen von Seiten der Zollverwaltung dürfte diesserts um so mehr beansprucht werden, da die Befürchtung wegen besonderer Schwierigkeiten der Grenzbewachung sich nur auf die kaum 600 Meter lange Strecke der Warthurner Chaussee von der Oldenburger Eisenbahn bis zur Einmündung des Hemptenweges bezog.

In der That hat denn auch die nochmalige commissarische Prüfung der örtlichen Verhältnisse den Erfolg gehabt, daß die verabredete Grenze, und zwar so wie sie ursprünglich festgestellt und durch den Bundesrathsbeschluß vom 17. Februar v. J. genehmigt war (ohne die Modification des Protokolls vom 26. April 1873), für genügend erachtet und der Anspruch auf Anschließung eines weiteren Gebietstheiles aufgegeben worden ist. Indeß hat der Bundesrath, abgesehen von anderen unerheblicheren Aenderungen seines früheren Beschlusses, hieran folgende zwei Bedingungen geknüpft:

1) daß Bremen sich verpflichte, falls an der bezeichneten Chausseestrecke in Folge fortschreitender Bebauung des Terrains zwischen ihr und der Boltmershauser Chaussee oder durch andere nicht vorherzusehende Verhältnisse die Grenzbewachung wesentlich erschwert werden sollte, zu den im Interesse der Zollsicherheit nach dem Ermessen der Zollverwaltung erforderlichen weiteren Vorkehrungen in jeder Weise und namentlich durch Uebernahme etwaiger Kosten mitzuwirken,

2) den für die Zollgebäude vor den beiden Thoren der Neustadt erforderlichen Grund, vorbehaltlich des Rückfalls desselben, wenn die Gebäude nicht mehr zu Zollzwecken gebraucht werden sollten, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Um den Zollanschluß des oberhalb der Stadt gelegenen Gebietstheils am linken Weserufer, an dessen Vollziehung sich allmählig erhebliche Privatinteressen geknüpft haben, nicht länger in Frage zu stellen, hat der Senat mit diesen Bedingungen, vorbehaltlich der Zustimmung der Bürgerschaft, sich einverstanden erklärt, zumal dieselben mit nennenswerthen Opfern nicht verbunden sind. Selbst wenn der unter 1) bezeichnete Fall eintreten sollte, würde jene Verpflichtung schon wegen der Kürze der fraglichen Grenzstrecke erhebliche Kosten nicht veranlassen können. Bei der zweiten Bedingung aber handelt es sich um die Ueberlassung eines Theils der unmittelbar vor den beiden Thoren auf der Binnenseite des Deichs belegenen, im Eigenthum des Staates befindlichen und gegenwärtig zur Lagerung von Sand und Steinen benutzten Plätze, und zwar derjenigen Flächen, welche nach vorgängiger Verständigung mit der Provinzial-Steuerdirection, auf dem anliegenden Situationsrisse (vorbehaltlich einer geringen seitlichen Verschiebung, die sich etwa bei der Ausführung als zweckmäßig herausstellen möchte) für solchen Zweck bezeichnet sind. Dieselben haben eine Ausdehnung von bezw. 470 □-Meter = ca. 5614 □-Fuß (vor dem Hohenthore) und 401 □-Meter = ca. 4790 □-Fuß (vor dem Buntenthore), wovon für jedes der beiden Gebäude ca. 335 □-Meter beansprucht werden.

Indem der Senat den bezüglichen Bundesrathsbeschluß vom 7. März d. J. seinem vollständigen Wortlaut nach hieneben der Bürgerschaft mittheilt, fordert er dieselbe auf, sich insbesondere mit den gedachten unter No. 3 u. 4 des Beschlusses formulirten Bedingungen, sowie mit der Ueberlassung der vorbezeichneten Plätze für die Zollgebäude einverstanden zu erklären, und sieht einer baldigen Beschlußfassung um so mehr entgegen, da die Vollziehung des Anschlusses voraussichtlich erst nach völliger Herstellung jener Gebäude, für welche übrigens bereits Projecte ausgearbeitet sind, erfolgen wird.

Hinsichtlich einzelner Bestimmungen des Bundesrathsbeschlusses vom 7. März wird noch das Folgende bemerkt.

Mit Rücksicht auf die Bestimmung unter 1 a wird der § 2 der Verordnungsordnung, betreffend den Anschluß eines Bremischen Gebietstheils an das Deutsche Zollgebiet (Verhandl. v. 1873, pag. 435) in seinen beiden ersten Absätzen die nachstehend abgeänderte Fassung erhalten:

„Die neue Zollgrenze wird, an der Brücke über die Ochtum bei Warthurn beginnend, gebildet durch die von Warthurn nach dem Hohen Thor führende Chaussee bis zu der Stelle, wo dieselbe von der Oldenburg-Bremer Eisenbahn überschritten wird, ferner durch den genannten Bahndamm bis an den Stadtgraben (Sicherheitshafen),
..... die Weser.

„Die Chaussee von Warthurn bis zum Damme der Oldenburg-Bremer Eisenbahn, der Eisenbahndamm und die bezeichnete Strecke des Weserdeichs bis an den Fuß der Außendoffirung desselben sind in die Zollgrenze eingeschlossen.“

Unter 1 b ist die Entschließung über die Nachsteuerverordnung (Verh. v. 1873, pag. 436 ff.) deshalb noch ausgesetzt worden, weil möglicher Weise bis zum Tage des Anschlusses noch Aenderungen des Zolltarifs eintreten, welche ebenso wie die bereits durch das Reichsgesetz vom 7. Juli 1873 (Reichsgesetzblatt pag. 241 ff.) eingeführten Tarifänderungen in den Nachsteuertarif aufzunehmen sind.

Zu 5. Von dem Erlaß eines Reichsgesetzes wegen Ausdehnung des Branntweinsteuergesetzes vom 8. Juli 1868, dessen Wirksamkeit auf die damals in Frage kommenden Zollanschlüsse begrenzt ist, auf den jetzt anzuschließenden Gebietstheil einstweilen wenigstens noch abzu sehen, ist deshalb für angemessen erachtet worden, weil vielleicht Aenderungen jenes älteren Gesetzes in nächster Zeit eintreten und dasselbe, jedenfalls so lange sich, wie gegenwärtig, keine Branntweinbrennereien in dem fraglichen Gebietstheile befinden, hier ohne practische Bedeutung sein würde.

Der Beschluß unter 7. verlangt die Aufhebung des bisherigen in der Mittheilung des Senats vom 26. April 1872, pag. III. u. IV. geschilderten Verfahrens hinsichtlich der Einlieferung der Zolldeclarationen für die mit der Eisenbahn zu versendenden Güter. In wiederholten Vorstellungen hat der Senat, um den Antrag auf formelle Sanctionirung dieses Verfahrens zu begründen, namentlich geltend gemacht, daß dasselbe keiner ausdrücklichen Bestimmung des Zollgesetzes zuwiderlaufe, daß es seit zwanzig Jahren hier bestanden, bei dem Handelsstande Bremens eingebürgert sei und besonders deshalb für zweckmäßig angesehen werde, weil es der unrichtigen Ausstellung von Zolldeclarationen vorbeuge. Allein dem Verlangen der Zollverwaltung gegenüber, welche bei dem reglementsmäßigen und an allen anderen Orten üblichen Verfahren Beamtenkräfte ersparen zu können glaubt, sind diese Vorstellungen leider ohne Erfolg geblieben.

Anlage II

zur Mittheilung des Senats
vom 16. April 1874.

Beschluß des Bundesraths vom 7. März 1874, Zollanschluß eines Bremischen Gebietstheils betreffend.

1. Der Einschluß der unter II. 1. des Bundesrathsbeschlusses vom 17. Februar 1873 (§ 42 der Protokolle) bezeichneten Bremischen Gebiets theile in die Zolllinie ist, sobald die nöthigen Vorbereitungen getroffen sind, zum Vollzug zu bringen und den wegen des Vollzugs laut Protokoll d. d. Bremen, 26. April 1873 getroffenen Festsetzungen wird mit nachstehenden Modificationen die Genehmigung erteilt:
 - a) Die Zollgrenze (Ziff. 1 des Protokolls und § 2 des Verordnungsentwurfs zu Ziff. 7 des Protokolls) wird vom Hohen Thor an längs des Stadtgrabens (Winterhafens) bis zum Damm der Bremen-Oldenburger Eisenbahn gezogen, folgt dann dem Eisenbahndamm bis zu dem Punkte, wo derselbe die Hohe Thorchauffee überschreitet und läuft von hier längs der Chauffee bis Warthum, wo sie in die alte Zollgrenze einmündet. Die so eben bezeichnete Chauffee und der Eisenbahndamm werden in die Zolllinie eingeschlossen.
 - b) Die Entschliebung über den Verordnungsentwurf in Betreff der Nachversteuerung und über den Nachsteuertarif (Ziff. 7 b. des Protokolls) bleibt vorbehalten.
 - c) Die Bestimmung unter Ziff. 9 des Protokolls hat durch die mit dem 1. Oktober 1873 in Kraft getretene Ausgangszollfreiheit der Lumpen ihre Erledigung gefunden.
2. Den Bremischerseits ausgesprochenen Wünschen, daß der Verkehr auf der Straße vom Hohen Thor nach Woltmershausen nur einer allgemeinen Beaufsichtigung unterworfen und daß die Herstellung anderweitiger Communicationswege zwischen den anzuschließenden Gebietstheilen und der Stadt Bremen, neben den jetzt bestehenden, sobald sich ein Bedürfnis dafür herausstellen wird, nicht behindert werden möge, wird die thunlichste, im Interesse der Zollsicherheit zulässige Berücksichtigung zugesichert.

Die freie Stadt Bremen stellt den für die Zollgebäude am Hohen Thor und am Buntenthor erforderlichen Baugrund unentgeltlich und läßt die erforderlichen Bauten durch Bremische Baubeamte auf Kosten der Zollgemeinschaft ausführen. Sollte das eine oder das andere Gebäude in der Folge für die Zwecke der Zollverwaltung entbehrlich werden, so ist Bremen berechtigt, das betreffende Grundstück nebst den darauf befindlichen Bauten, letztere gegen Vergütung ihres durch Sachverständige zu ermittelnden Werthes, wieder an sich zu ziehen.

Die laufenden Kosten der auf dem anzuschließenden Gebietstheile einzurichtenden Anlagen und Organe der Zollverwaltung werden von der Zollgemeinschaft getragen. Die freie Stadt Bremen ist jedoch verpflichtet, falls die fortschreitende Bebauung des Terrains zwischen der Woltmershauser Straße und der Hohe Thor-Wahrthürmer-Chaussee oder andere nicht vorherzusehende Verhältnisse an dem bedrohten Punkte die Handhabung des Zollscheues wesentlich erschweren sollten, zu den im Interesse der Zollsicherheit nach dem Ermessen der Zollverwaltung erforderlichen weiteren Vorkehrungen in jeder Weise und namentlich durch Uebernahme etwaiger Kosten mitzuwirken.

5. Von der Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Erstreckung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 8. Juli 1868 über die Besteuerung des Branntweins etc. auf Bremische Gebietstheile ist zur Zeit Umgang zu nehmen.
6. Ueber die in den anzuschließenden Gebietstheilen zu treffenden Verwaltungseinrichtungen, insbesondere über die auszuführenden Bauten und über den aufzustellenden Etat, über die Feststellung der Binnengrenze und über den Tag des Anschlusses ist weitere Berichterstattung zu erwarten.
7. Das Reichskanzleramt zu ersuchen, dahin zu wirken, daß das dem Zollgesetz und dem Regulativ für das Abfertigungsverfahren entsprechende Verfahren bei dem Hauptzollamte Bremen überall zur Anwendung gebracht wird.

Stilletheilung des Senats an die Bürgergemeinde

Die Bürgergemeinde hat die Ehre, Ihnen hiermit zu versichern, dass der Senat der Stadt Basel, in der Sitzung vom 11. April 1874, die Angelegenheit der Stilletheilung des Senats an die Bürgergemeinde in der Weise entschieden hat, wie folgt:

Der Senat hat beschlossen, die Bürgergemeinde zu ersuchen, dass sie die Stilletheilung des Senats an die Bürgergemeinde in der Weise, wie folgt, zu bewerkstelligen:

1. Die Bürgergemeinde soll die Stilletheilung des Senats an die Bürgergemeinde in der Weise, wie folgt, zu bewerkstelligen:

2. Die Bürgergemeinde soll die Stilletheilung des Senats an die Bürgergemeinde in der Weise, wie folgt, zu bewerkstelligen:

3. Die Bürgergemeinde soll die Stilletheilung des Senats an die Bürgergemeinde in der Weise, wie folgt, zu bewerkstelligen:

4. Die Bürgergemeinde soll die Stilletheilung des Senats an die Bürgergemeinde in der Weise, wie folgt, zu bewerkstelligen:

5. Die Bürgergemeinde soll die Stilletheilung des Senats an die Bürgergemeinde in der Weise, wie folgt, zu bewerkstelligen:

6. Die Bürgergemeinde soll die Stilletheilung des Senats an die Bürgergemeinde in der Weise, wie folgt, zu bewerkstelligen:

Mitthe

Die Inf
der den vorigen
enden zugeht.

Aus der
ferr Senator
ferr Senator P

Anla
in Mittheilung
vom 17. M

bericht der

Dem bei
wiederum
nämlich n
et, und ein
den vor
den ad .
den von den
den ad .
er wieder

er eine Capite
er nicht nach
er Anlagen a
er Bericht vor

Die Kran
er letzten Jahre
er sind, zu
Das Deje
er die Wunde
er 2400.
er gegeben a
er Aus

So unere
er hat a
er Konstanz
er auf
er in
er Perje
1864 cir
1865
1866
1867
1868